Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1951)

Heft: 4

Artikel: Das Schicksal bischöflicher Eigenkirchen (Riein und Pitasch)

Autor: Clavadetscher, Otto P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-397493

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Schicksal bischöflicher Eigenkirchen
(Riein und Pitasch)

von Otto P. Clavadetscher, Zuoz

Im letzten Jahrgang dieser Zeitschrift[1] habe ich die Frage aufgeworfen, wie sich die bischöfliche Eigenkirchenherrschaft auf die allgemeine Entwicklung des Eigenkirchenrechts in Graubünden ausgewirkt haben möge. Am Beispiel von Reams und Tinzen konnte dort gezeigt werden, daß das Eigenkirchenrecht weltlicher Herren in Graubünden die gleiche Entwicklung nahm wie im Deutschen Reiche. Daß die Bischöfe diese Entwicklung begünstigt haben, darf wohl als selbstverständlich angenommen werden. Anders verhält es sich natürlich bei bischöflichen Eigenkirchen, da sich hier eigentlich der Bischof als Diözesanoberhaupt und der Bischof als Eigenkirchenherr als Feinde gegenüberstehen. Welche Interessen waren stärker? Unter diesem Gesichtspunkt soll im folgenden das Schicksal der geistlichen Anstalten von Riein und Pitasch untersucht werden. Gleichzeitig soll die Frage abgeklärt werden, ob und wann Pitasch eine eigene Kirche erhalten habe.

Erste Kunde erhalten wir durch das rätische Reichsgutsurbar aus der Mitte des 9. Jahrhunderts. Im Ministerium Tuverasca (Gruob) erscheint die Kirche Riein mit den Zehnten von Riein und Pitasch und einer Hufe Land.[2] Daraus ergibt sich einmal, daß damals nur Riein eine Kirche hatte. Pitasch war nur nach Riein zehntpflichtig, auch die Hufe Land gehörte zur Kirche Riein und lag in Riein selber, nicht in Pitasch.[3] Das ergibt sich einmal daraus, daß bei Pitasch kein Rechtssubjekt genannt ist, und zweitens aus dem Vergleich mit anderen Stellen des Reichsurbars.[4] Als Inhaberin des Zehntrechtes darf die Kirche Riein mit großer Wahrscheinlichkeit

---

[1] Clavadetscher O. P., Zur Geschichte des Eigenkirchenrechts in Graubünden, Bündnerisches Monatsblatt 1950, Seite 149 f.

[2] Bündner Urkundenbuch, Seite 393, Zeile 18—20: *In Rahene ecclesia cum decima de ipsa villa. Et Pictaui. De terra mansum .I.*

[3] So fälschlich Purtscher F., Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 1911, Seite 282.

[4] Vgl. etwa Bündner Urkundenbuch, Seite 393, Zeile 15—17 betreffend Castrisch und Sevgein (Lehen des *Victor presbiter*).

als eine richtige Pfarrkirche angesprochen werden.[5] Dagegen sprechen auch nicht die wenigen «Mutterkirchen» des Urbars.[6] Diese weisen vielmehr noch auf einen früheren Zustand hin, wo die kirchliche Organisation noch weniger entwickelt war, sie geben die Urkirchen an. Im 9. Jahrhundert war aber die kirchliche Entwicklung schon viel weiter fortgeschritten. Die Kirchen mit Zehntrecht im Urbar sind alle als Pfarrkirchen zu werten, da andernfalls die Unterscheidung im Urbar von *ecclesia cum decima* einerseits und *ecclesia* (ohne Zehnrecht) und *capella* anderseits keinen Sinn hätte.

Somit ergibt sich für die Mitte des 9. Jahrhunderts: Riein hatte eine zehntberechtigte Pfarrkirche, welche mit einer Hufe Land als Zubehör als königliches Lehen ausgetan war.[7] Für Pitasch ist nicht einmal eine Kapelle anzunehmen, denn auch diesen Fall, daß ein Dorf nach einem andern zehntpflichtig war, selbst jedoch auch eine Kirche oder Kapelle (ohne Zehntrecht) besaß, finden wir im Urbar.[8]

Umstritten ist dagegen die Stellung von Riein und Pitasch in einer Urkunde Kaiser Ottos I. vom Jahre 960, in welcher der Kaiser, anschließend an ein Tauschgeschäft mit der Kirche Chur, der letzteren noch verschiedene Schenkungen macht, unter anderem «in Riein und Pitasch die (eine) Kirche mit den Zehnten».[9] Handelt es sich hier nun um eine oder um zwei Kirchen? Haben wir noch den Zustand zur Zeit des Urbars vor uns, wo nur Riein eine Kirche besaß, oder hat unterdessen auch Pitasch seine eigene Kirche bekommen, und zwar eine Kirche mit Zehntrecht, wie sich aus dem Text klar ergibt? Diese Frage bedarf der Abklärung, da im neuen Bündner Urkundenbuch an zwei Stellen behauptet wird, es seien in der Ur-

---

[5] Vgl. die Quellenbelege bei Purtscher F., Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 1911, Seite 273.

[6] Bündner Urkundenbuch, Seite 376, Zeile 9: *In Ranguila ecclesia plebeia* (mit Zehnten aus 4 Dörfern). — Seite 380, Zeile 2: *Est ibi (sc. Nezudere) mater ecclesia.* — Seite 382, Zeile 24: *Est iib (sc. ad Flumina) ecclesia plebeia.* — Seite 389, Zeile 5 f.: ... *in Ciranes. Ecclesia plebeia cum decima de ipsa valle tota.* — Seite 390, Zeile 5: *Est ibi (sc. ad sanctum Vincentium) ecclesia plebeia ... cum decima de ipsa villa et de ipsa valle tota.* — Es ist noch zu beachten, daß im Urbar die *ecclesiae plebeiae* offenbar nicht konsequent bezeichnet sind, denn die zuletzt angeführte Stelle *(ad sanctum Vincentium)* wird Seite 392, Zeile 12 f. wiederholt, dort heißt es aber nur noch: *Est ibi ecclesia ... cum decima de ipsa villa. Et tota valle.*

[7] Bündner Urkundenbuch, Seite 393, Zeile 18—20. Der Lehensträger ist allerdings nicht genannt, da das Ministerium Tuverasca hier gerade abbricht, wo, analog zu Castrisch, Zeile 15—17, der Benefiziar genannt sein sollte.

[8] Bündner Urkundenbuch, Seite 379, Zeile 6; Seite 395, Zeile 13 f.

[9] Bündner Urkundenbuch, Nr. 119: *et in Raine et Pictaso eacclesiam cum decimis ...*

kunde von 960 zwei Kirchen genannt, eben eine in Riein, die andere in Pitasch.[10]

Bei Anwendung der bewährten Interpretationsregeln läßt sich dieses Problem jedoch einwandfrei lösen. Vergleichen wir zunächst die erwähnte Stelle mit andern Stellen der gleichen Urkunde. Da stoßen wir auf einen analogen Fall: die Kirche im Kastell Bonaduz und Rhäzüns mit ihren Zehnten.[11] Es handelt sich hier um die durch ihre Wandgemälde bekannte St. Georgskirche zwischen Rhäzüns und Bonaduz, ursprünglich die einzige Kirche der Gegend, von der sich Bonaduz erst 1667 abgelöst hat.[12] Im Regest Bündner Urkundenbuch Nr. 119 steht denn auch richtig: «sowie die Kirche im Kastell zu Bonaduz und Rhäzüns». Der Unterschied zwischen beiden Stellen besteht also nur darin, daß im ersten Falle *ecclesiam* nach den beiden Ortsnamen steht, im letzteren vor diesen. Gemeinsam haben sie jedoch, daß die Präposition *in* nur einmal steht, damit also die beiden Ortsnamen als eine Einheit gekennzeichnet werden, das heißt es sollte nur ein Rechtsobjekt genannt werden, das sich aber auf zwei Ortschaften bezog. Den Beweis für diese Auffassung liefert eine andere Stelle der gleichen Urkunde. Das Bistum erhält nämlich weiter geschenkt: Das Fischereirecht im Wallensee und in der Seez.[13]. Fischereirecht steht auch in der Einzahl, die Tatsache, daß es sich aber um je ein Fischereirecht im Wallensee und in der Seez handelt, wird durch die Wiederholung der Präposition *in* ausgedrückt. Auf Grund dieser Urkunde allein könnte also schon mit Sicherheit erklärt werden, daß in Riein und Pitasch zusammen nur eine Kirche geschenkt worden sei. Nur das läßt sich bei genauer Interpretation aus dem Urkundentext entnehmen. Natürlich könnte man eine Verschreibung annehmen, aber das ist das mißlichste Auskunftsmittel und nur er-

---

[10] Bündner Urkundenbuch, Seite 98, Zeile 28, Regest zu Nr. 119: «die Kirchen zu Riein und Pitasch». Ferner Bündner Urkundenbuch, Seite 393, Zeile 31 f.: «Die Kirche von Riein wurde mit derjenigen von Pitasch durch königliche Schenkung an die bischöfliche Kirche Chur übertragen, vgl. Nr. 119.»

[11] Bündner Urkundenbuch, Seite 99, Zeile 26 f.: *aecclesiam videlicet in castello Beneduces (et Ruzunnes) cum suis decimis.*

[12] Vgl. Bertogg H., Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Kirchgemeinde am Vorder- und Hinterrhein, Dissertation, Chur 1937, Seite 141.

[13] Bündner Urkundenbuch, Seite 100, Zeile 1 f.: *piscationem qu(oque in lacu Riuano) et in aqua Sedes cum piscatoribus* ... Die fleckigen, in Anmerkung 11 und 13 in Klammer wiedergegebenen Stellen sind gesichert durch die Bestätigung dieser Urkunde durch Kaiser Otto II. vom Jahre 976, Bündner Urkundenbuch Nr. 142.

laubt, wenn die Urkundenstelle mit andern feststehenden Tatsachen (hier etwa baugeschichtlichen) in Widerspruch gerät, was hier keineswegs der Fall ist, da ja eine Kirche in Pitasch aus dieser Zeit weder urkundlich noch archäologisch oder baugeschichtlich bezeugt ist.

Das Ergebnis der Interpretation von Bündner Urkundenbuch Nr. 119 wird nun vollständig gestützt durch alle Urkunden Ottos I., welche von Schenkung, Tausch usw. kirchlicher Anstalten handeln.[14]

An den Anfang sei eine Stelle gestellt, die scheinbar mit der zitierten über Riein/Pitasch übereinstimmt und für zwei Kirchen sprechen würde, nämlich: *Uiridini cum ecclesia sancti Pauli in Niza et sancti Albani in Candubrio* ...[15] Es handelt sich zweifellos um zwei Kirchen, doch ist der Singular *ecclesia* hier sprachlich bedingt. Nach *et* ist dem Sinn nach zu ergänzen: *cum ecclesia.* Man vermied also die Wiederholung, setzte jedoch beide Male die Präposition *in* wie bei der Stelle über das Fischereirecht im Wallensee und in der Seez in Bündner Urkundenbuch Nr. 119, wodurch die Zweiheit genügend deutlich ausgedrückt wurde. Wären die Patrozinien dieser beiden Kirchen nicht genannt, so hätte der Schreiber zweifellos gesetzt: *cum ecclesiis in Niza et in Candubrio.* Durch Nennung der Patrozinien wird jedoch die ganze Stelle zu lang, der Plural *ecclesiis* wäre zu weit von der zweiten Stelle entfernt, auf die er sich bezieht. Der Schreiber vermied deshalb den Ausdruck: *cum ecclesiis sancti Pauli in Niza et sancti Albani in Candubrio.* Es sei gleich bemerkt, daß die angeführte Stelle neben Bündner Urkundenbuch Nr. 119 die einzige in allen Urkunden Ottos I. ist, wo durch den Singular *ecclesia* zwei Kirchen bezeichnet werden sollten. Ein Irrtum ist hier jedoch durch das doppelte Patrozinium ausgeschlossen und vor allem durch die Wiederholung der Präposition *in.*

In allen übrigen Fällen werden zwei Kirchen auf folgende Arten aufgezählt: *duas ecclesias, unam in valle Trusiana in loco Plutenes nuncupato sitam et aliam in valle Sexamnes in honore sancti Martini constructam;*[16] *ecclesias duas in Paterni villa cum ...;*[17] *et ecclesia in Barrense comitatu in villa quae dicitur Masangias, et altera quae est in Silfiaco villa;*[18] *et illa*

---

[14] Es wurden alle Urkunden Ottos I. durchgesehen (inkl. Fälschungen 466 Nummern). Im folgenden werden nur einige Beispiele herausgegriffen, die sich leicht vermehren ließen.

[15] MG D O I, Nr. 412.

[16] Bündner Urkundenbuch Nr. 103 = MG D O I, Nr. 26.

[17] MG D O I, Nr. 70.

[18] ib. Nr. 92.

duo scenedochia, unum quod . . ., aliud quod . . .;[19] *ex fundo Cisiniano uncias novem in quo sunt ecclesie sancte Marie et sancti Siluestri; item ecclesiam sancti Petri in Pisia et alibi ecclesiam sancti Thome cum suis pertinentiis; curtem de Columento cum ecclesiis duabus, id est sancte Marie et sancti Benedicti cum . . .*[20] Einen ähnlichen Fall wie den oben angeführten Ausnahmefall, aber mit Wiederholung von *ecclesia* haben wir an folgender Stelle: *eclesia scilicet domini Salvatoris in honore constructa et eclesia sancti Terenciani et sancti Angeli in Bassano que sunt in comitatu . . .;*[21] *in Cipliaco ecclesiam cum XXX mansis, in Estron ecclesiam cum X mansis . . .*[22]

Das gleiche Bild ergeben die Urkunden, in denen mehr als zwei Kirchen genannt sind. Nirgends werden drei oder mehr Kirchen durch den Singular *ecclesia* bezeichnet. Hier einige Beispiele: *ecclesiam I in villa Ren constructam . . ., alteram vero in villa Fillofort constructam, iterum in villa Budil;*[23] *quasdam capellas . . .quarum una est in . . ., alia in . . ., tercia in . . ., quarta in . . .*[24] Dazu aus etwas früherer Zeit die bekannte Tauschurkunde Karls III.: *et plebes in Uinomna et in Nuzudres et ad Flumina;* in der gleichen Urkunde die andere Version: *plebem in Vinomna . . ., et in valle Drusiana plebem Nuzudres . . . et ad Flumina plebem.*[25] Dieses Beispiel zeigt gerade noch den gleichen Wechsel in der Stellung von *ecclesia* (resp. *plebs*), einmal vor den Ortsnamen, das andere Mal dahinter, wie wir es auch in der Urkunde Bündner Urkundenbuch Nr. 119 sahen: *aecclesiam videlicet in castello Beneduces et Ruzunnes,* dagegen: *et in Raine et Pictaso eacclesiam.* Ferner ist zu beachten, daß an beiden Stellen der Urkunde Karls III. die Präposition *in* resp. *ad* jedesmal steht.

Auf Grund der angeführten Quellenstellen kann deshalb entgegen fast der gesamten bisherigen Literatur[26] mit aller Bestimmtheit

---

[19] ib. Nr. 137.

[20] Alle drei Beispiele aus ib. Nr. 337.

[21] ib. Nr. 360; gleicher Fall, aber *alia* anstelle des zweiten *ecclesia* ib. Nr. 240: *Gambara cum ecclesia sancte Marie et alia sancti Petri.*

[22] ib. Nr. 426.

[23] ib. Nr. 88.

[24] ib. Nr. 215.

[25] Bündner Urkundenbuch, Nr. 75, wiederholt in der Bestätigung Nr. 79.

[26] Vgl. etwa: Planta P. C., Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit, Bern 1881, Seite 161; Farner, Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 1924, Seite 67; Poeschel, Kunstdenkmäler IV, 1942, Seite 87 f.; zu den Stellen im Bündner Urkundenbuch vgl. Anm. 10 oben.– Purtscher, Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 1911, Seite 281 f. spricht zunächst auch von zwei Kirchen, zieht dann aber doch die Möglichkeit in Betracht, daß es sich nur um eine gehandelt haben könnte.

behauptet werden, daß im Jahre 960 nur in Riein eine Kirche stand. Für diesen Zeitpunkt ist in Pitasch nicht einmal eine Kapelle anzunehmen, weil in der Urkunde Bündner Urkundenbuch Nr. 119 Riein und Pitasch als kirchliche Einheit erscheinen, die durch den Bau einer Kapelle in Pitasch ja gerade auseinandergerissen worden wäre, auch wenn Pitasch pfarrechtlich weiterhin zu Riein gehört hätte. Es gibt in den Urkunden Ottos I. zahlreiche Beispiele dafür, wie Kirchen mit Kapellen veräußert oder bestätigt wurden, so daß wir auch im Falle Riein-Pitasch die Nennung einer Kapelle in Pitasch bei der Schenkung der Kirche Riein erwarten müßten.

Es ist deshalb gar nicht notwendig, bei der Kirche in Pitasch, welche baulich aus dem 12. Jahrhundert stammt,[27] einen noch früheren Bau anzunehmen, dessen Spuren ganz verschwunden wären, sondern die Kirche wurde eben erst im 12. Jahrhundert gebaut.

Der entscheidende Wandel in den kirchlichen Verhältnissen in Riein und Pitasch hat sich zwischen 960 und ca. 1290 vollzogen. Denn aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammt erst die nächstfolgende Nachricht über Riein und Pitasch, nämlich die Stelle im *Antiquum registrum ecclesie Curiensis*, nach welcher aus Riein, Pitasch, Schleuis, Sagens, Laax und Luven der Zehnt in den Hof Sagens bezahlt wird, aus welchem dann das Kathedraticum an die Bischofskirche Chur geleistet wird.[28]

Riein hatte demnach seine Stellung als Pfarrkirche eingebüßt[29] und war zu einer Filialkirche von Sagens herabgesunken. Ob dies eine Rückkehr zu früheren Zuständen bedeutete, läßt sich quellenmäßig nicht bestimmen, da das Tellotestament das einzige Argument bildet für die Ansicht, Sagens sei die alte Großpfarrei gewesen, von der sich erst allmählich die anderen Pfarreien abgespaltet hätten.[30] Jedenfalls erkennen wir am Schicksal der Kirche von Riein mit aller Deutlichkeit die Wirkungen des Eigenkirchenrechtes. Als die Kirche Riein im Jahre 960 bischöflich geworden war, zögerte Chur offenbar

---

[27] Poeschel, Kunstdenkmäler IV, 1942, Seite 88.

[28] Mohr, CD II Nr. 76 zwischen 1290 und 1298: *Hec est noticia decimarum, que pertinent ad curtum de Sygannes, ex quibus soluitur kathederaticum. Et primo de Regins C. XX. mod. Item de Pitäsch LX. mod. Item* ...

[29] Bertogg a. a. O. Seite 69 und Poeschel a. a. O. Seite 90 nehmen an, daß Riein-Pitasch überhaupt nie eine eigene Pfarrei gewesen sei; richtig dagegen Farner a. a. O. Seite 46, aber ohne Begründung für das Absinken zur Filialkirche.

[30] So Bertogg a. a. O. Seite 144 f.

nicht, ihr die Pfarrechte wegzunehmen und sie der Kirche Sagens zu unterstellen. Vielleicht gehört auch der Bau der Kapelle in Pitasch in diesen Prozeß hinein, indem zunächst die Kirche Riein dadurch geschwächt wurde, daß Pitasch von ihr abgelöst und nach Sagens zehntpflichtig erklärt wurde. Der Rest wäre dann vielleicht etwas später ebenfalls zur Pfarrei Sagens geschlagen worden. So könnte man sich die Entwicklung etwa vorstellen, wenn sie natürlich auch quellenmäßig nicht belegt werden kann. Ob mit der Kirche Sagens am 16. August 1282[31] auch die Kirche Riein und die Kapelle Pitasch dem Kloster St. Luzi inkorporiert worden sind, steht nicht sicher fest, ist aber sehr wahrscheinlich.

Das Schicksal der Kirche Riein zeigt uns, wie stark im 11./12. Jahrhundert das Eigenkirchenrecht noch war. Wohl durfte eine kirchliche Anstalt ihrem Zwecke nicht entfremdet werden, aber im übrigen hatte der Eigenkirchenherr freie Hand in der Verfügung über seine Eigenkirchen, offenbar auch in kirchenrechtlichen Fragen wie der Entziehung der Pfarreigenschaft und deren Übertragung auf eine andere Kirche.

Eine schöne Parallele bietet die Kirchengeschichte des Misox.[32] Am 28. April 1219 erhob Heinrich von Sax die Kapelle St. Johann in San Vittore zur Pfarrkirche und zum Chorherrenstift und unterstellte ihr alle übrigen Kirchen des Tales, darunter auch die beiden bisherigen Pfarrkirchen St. Viktor in San Vittore und Sta. Maria in Mesocco, welche dadurch ihre Pfarreigenschaft einbüßten. Diese beiden Kirchen und die neue Pfarrkirche waren Eigenkirchen der Sax. Aus seinen Patronatsrechten, dem noch recht ansehnlichen Rest des ehemaligen Eigenkirchenrechts, leitete Heinrich von Sax die Ermächtigung zu seinem Vorgehen ab. Aber nicht nur mit seinen Eigenkirchen verfuhr er auf die geschilderte Weise, sondern auch alle übrigen, nicht-saxischen Kirchen unterstellte er der neuen Pfarrkirche. Hier handelte er zweifellos als Landesherr, der das Patronatsrecht über alle Kirchen seiner Herrschaft beanspruchte.

Die Gründe für diese Änderungen der Kirchenorganisation[33] in Sagens-Riein-Pitasch und im Misox brauchen uns hier nicht zu be-

[31] Mohr, CD II Nr. 12.

[32] Vgl. zum folgenden: Hofer-Wild G., Herrschaft und Hoheitsrechte der Sax im Misox, Dissertation, Poschiavo 1949, Seite 236 ff.

[33] ib. Seite 246 ff.

schäftigen. Wichtig ist die Feststellung, daß der ehemalige Eigenkirchenherr, jetzt Patronatsherr, noch im 13. Jahrhundert sehr weitgehende Rechte über seine Kirchen besaß.

Besonders stark war das Eigenkirchenrecht des Bischofs, da ihm keine Macht entgegenstand, welche die Freiheit der Kirche gegenüber dem Eigenkirchenrecht verfocht. Aber auch die großen weltlichen Herren, besonders die Landesherren, scheinen ihre kirchlichen Rechte über die Zeit der Reformen hinübergerettet zu haben, wie das Beispiel des Misox zeigt. Die gleichrangige politische Stellung mit dem Bischof, gleichlaufende politische Interessen und vor allem die Tatsache, daß oft Glieder aus diesen landesherrlichen Familien auf dem Bischofsstuhle saßen, dürften es dem Bischof verunmöglicht haben, sich erfolgreich dem Eigenkirchenrecht dieser Herren entgegenzustellen. Weniger mächtige Kirchenherren werden allerdings am Bischof als Diözesanoberhaupt eine starke Schranke gefunden haben. Der Grad der Unabhängigkeit der Kirchen hing demnach in erster Linie von der Machtstellung des Kirchenherrn ab. Man mag diese Doppelstellung des Bischofs gegenüber dem Eigenkirchenrecht als eines Kirchenfürsten unwürdig empfinden, sie entsprach jedoch genau der tatsächlichen Machtstellung des deutschen Episkopates im Hochmittelalter. Auch darin machte Chur also keine Ausnahme.

Besonders im 15. Jahrhundert — parallel zur politischen Entwicklung — setzte dann die Gegenbewegung ein, die Bestrebungen der einzelnen Dörfer, sich von der Mutterpfarrei loszulösen und eine eigene Pfarrei zu werden. Mit Hilfe Roms gelang dies im Jahre 1487 auch den Leuten von Riein-Pitasch. Den Schlußpunkt bildete im Jahre 1509 die endgültige Ablösung der Zehntpflicht gegenüber der Kirche Sagens.[34]

So läßt sich am Beispiel Riein-Pitasch die ganze Kirchenverfassungsentwicklung in Graubünden ablesen:

Im 8./9. Jahrhundert lösten sich langsam einige Dörfer als eigene Pfarreien von der Mutterpfarrei ab. Dieser Entwicklung setzte dann offenbar das durch die Divisio in Rätien eingeführte fränkische Eigenkirchenrecht einen Riegel, indem in der Folge nur noch der Wille des Eigenkirchenherrn über das Schicksal einer Kirche entschied, der

[34] Vgl. dazu Bertogg a. a. O. Seite 101 f.; Purtscher, Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 1911, Seite 282.

die Stellung einer seiner Eigenkirchen dadurch verstärken konnte, daß er andere Eigenkirchen dieser ersteren als Filialen unterstellte. Solche Gebilde wurden dann wohl von einer Inkorporation auch gesamthaft betroffen. Erst im Spätmittelalter führte die der politischen parallele kirchliche Verselbständigungstendenz zur Auflösung der alten Pfarreien und zur Anpassung der kirchlichen Einteilung an die politische.

Pietro Aretino an Giambattista Salis 1536

Mitgeteilt von Dr. F. Pieth, Chur

Herr Dr. U. Christoffel hat den Herausgeber des Monatsblattes in sehr verdankenswerter Weise darauf aufmerksam gemacht, daß der zweite Band der «Lettere» des berühmten italienischen Schriftstellers Pietro Aretino (Pariser Ausgabe von 1609, Seite 43) einen Brief an den Bündner Johann Baptista Salis vom 13. August 1538 enthält, der in unserer landeskundlichen Literatur festgehalten zu werden verdient. Vorausgeschickt seien ein paar biographische Angaben über den Briefschreiber und angeschlossen zeitgenössische Mitteilungen über den Empfänger.

Pietro Aretino[1] wurde am 20. April 1492 zu Arezzo geboren, kam jung nach Perugia, 1517 nach Rom, trat dort in den Dienst Papst Leos X. und dann des Kardinals Giulio de Medici, des spätern Papstes Clemens VII. Er war wegen seiner scharfen Satiren berühmt und gefürchtet. 1525 wurde er durch Dolchstiche schwer verwundet. Da er nach dem Tode Papst Clemens VII. in Rom keinen Beschützer aber viele Feinde hatte, begab er sich 1527 nach Venedig, wo er nun bis zu seinem Tode (1556) blieb. Hier entfaltete er eine rege literarische Tätigkeit, verfaßte fünf Lustspiele und eine Tragödie, die «Orazia», die als sein bestes dichterisches Werk gilt. In seinen «Ragionamenti» schildert er das Treiben der römischen Halbwelt, wie denn überhaupt seinen Werken sittengeschichtliche Bedeutung nachgerühmt wird. Von Venedig aus richtete er zahllose Briefe voller Drohungen oder bombastischer Schmeicheleien an bekannte reiche

[1] Enciclopedia Italiana 1929, IV, Seite 166 ff.